



Satzung der Sportgemeinschaft Handball Unna Massen e.V.



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein Sportgemeinschaft Handball Unna Massen e.V. hat seinen Sitz in Unna und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm unter der Nr. 1960 eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein betreibt Handballsport. Andere Sportarten können jederzeit aufgenommen werden. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur, der Erziehung und Bildung und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Organisation eines Sport-, Spiel-, Übungs- und Trainingsbetriebes, einschl. des Freizeit- und Breitensportes,
 - b) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - c) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.
 - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen
 - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Betreuern
 - f) die Erstellung, Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder zur Nutzung überlassenen Geräte, Immobilien oder Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3) der Verein ist politisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Vereinsmitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied folgenden Fachverbände:
 - a) Stadtsportverband Unna e.V.
 - b) Handballverband Westfalen e.V.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen kann der Vorstand den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied grundsätzlich verpflichtet am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt geschäftsfähigen oder eines Geschäftunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 4) Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält keine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitglieder
 - passiven Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spielbetrieb teilnehmen.
- 3) Für die passiven Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§8)
 - durch Tod
 - durch Auflösung des Vereins
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- 2) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres, sprich zum 30.06 oder zum 31.12 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - grobe Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen schuldhaft begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwiderhandelt.

- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.
Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und wird mit dieser Bekanntgabe wirksam.
- 5) gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragszahlung

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ferner können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Außerdem können Pflichtstunden der Mitglieder eingefordert werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Die Beiträge werden per Bankeinzug zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kosten für Bankgebühren bei Unregelmäßigkeiten trägt das Mitglied.
- 5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz
6) oder teilweise erlassen oder stunden, bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Die Ausübung der Mitgliederrechte erfolgt über die Jugendwarte.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds der nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafen bis 500,- €
 - b) Befristeter Ausschluss vom Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

- 4) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festlegen. Es findet § 8 Anwendung.

D. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - der Jugendwart

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Er kann ebenfalls Aufträge an Dritte vergeben.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer.
- 4) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im 1. Halbjahr des Kalenderjahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang oder Veröffentlichung in den lokalen Medien einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn mehr als 50 % der anwesenden Mitglieder diese verlangt.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimm-

recht ist nicht übertragbar.

- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 2 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dem geschäftsführenden Vorstand sind Anträge auf Satzungsänderungen in Schriftform zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

§15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- Entgegennahme der Berichte der Jugendwarte
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüsse oder Vereinsstrafe
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Zwecke und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem 1. Geschäftsführer
- der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Kassierer in Jahren mit ungerader Jahreszahl.
- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung der Geschäftsführung zu übertragen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger kommissarisch bestimmen.

- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in ihren Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Beschlüsse des geschäftsfähigen Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 18 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - dem 2. Kassierer
 - dem 2. Geschäftsführer
 - dem 1. Jugendwart
 - dem 2. Jugendwart
- 2) Aufgaben des erweiterten Vorstandes werden durch den geschäftsführenden Vorstand definiert.
- 3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in den Sitzungen jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Für eine Abstimmung müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sein.
- 4) Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Der 2. Kassierer, der 2. Jugendwart und der 2. Sportwart werden in Jahren mit geraden Jahreszahl gewählt. Der 2. Geschäftsführer, der Jugendwart und der 1. Sportwart in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen. Die Amtszeiten betragen jeweils 2 Jahre.
- 5) Die Position des sportlichen Leiters wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 20 Vereinsordnung

Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung
- Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den Kassenbeständen sowie aus vereinseigenen Sachgütern und darf nur zu Vereinszwecken verwendet werden.

§ 22 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber Mitglieder im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Gleiches gilt für das Abhandenkommen von Wertgegenständen jeglicher Art.

§ 23 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Datenschutz
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder eine Richtigkeit noch eine Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherte Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Ablehnung der eigenen Namensnennung auf der Homepage der Sportgemeinschaft Handball Unna Massen e.V.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins als Liquidatoren bestimmt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die **Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe** , die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ort, Datum, Unterschrift